

Aufgrund von § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21.04.2010 - hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:¹

Satzung vom 06.04.2011 zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

**vom 13.02.2002
zuletzt geändert am 22.07.2009**

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002, zuletzt geändert am 22.07.2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird „Hochschuldozenten,“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:
„Der Dekan kann von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 absehen, wenn der Bewerber an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und ein Mitglied des Promotionsausschusses die Zulassung befürwortet und sich bereit erklärt, den Bewerber als Doktoranden anzunehmen.“

4. § 5 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
„(9) Bewerber, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 zugelassen.“

5. In § 8 Abs. 1 erhält der Text nach dem 6. (letzten) Spiegelstrich die folgende Fassung:
„die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der

Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat.“

6.

a) Die einleitenden Worte in § 21 Abs. 1 erhalten die folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss kann unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Beschluss den Doktorgrad entziehen, wenn“

b) § 21 Abs.1 Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„der Doktorgrad durch Täuschung erreicht worden ist, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind oder wenn sich herausstellt, dass die nach § 8 Abs. 1 abgegebene ehrenwörtliche Versicherung in wesentlichen Punkten unrichtig war.“

7. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

¹Der Präsident hat mit Verfügung vom 20.04.2011 seine Genehmigung erteilt.